

V2621 Anfrage (SP-Fraktion) "Kleingärten Wabern"

Beantwortung; Direktion Planung und Verkehr

Vorstosstext

Alle Pächter:innen der Familiengärten beim Gurtenbrauerei-Areal haben im Frühjahr dieses Jahres die Kündigung erhalten. Sofern der geplante Rückbau der Kleingärten erfolgt, verschwindet im dicht besiedelten Ortsteil Wabern ein niederschwelliger Treffpunkt. Viele Pächter:innen haben dort über Jahre hinweg mit viel Herzblut nicht nur einen ökologisch wertvollen Raum, sondern auch ein soziales Gefüge gepflegt.

Die Kleingärten liefen lange Jahre praktisch selbstverwaltet und wurden von der Grundeigentümerschaft kaum betreut. Die nun erfolgten Kündigungen per Ende September 2026 folgten unmittelbar auf einen Eigentümerwechsel – obwohl gemäss Mietvertrag ein Kündigungstermin per Ende Dezember vorgesehen ist und die Gartensaison Anfang Herbst noch nicht abgeschlossen ist.

Auf Nachfrage einiger Pächter:innen begründete die zuständige Liegenschaftsverwaltung die Kündigung unter anderem mit einer möglichen baulichen Entwicklung des Areals. Gemäss Auskunft der Gemeinde im «Wabern Spiegel» ist aber innerhalb der aktuellen Zone für Kleingärten keine bauliche Entwicklung möglich und es liegt kein Gesuch vor, die baurechtliche Grundordnung anzupassen.

Unter dem Strich bedeutet das, dass alle Kleingärten entfernt werden, ohne dass in absehbarer Zeit eine neue Nutzung folgen wird. Der Verdacht liegt nahe, dass das Areal aus spekulativen Gründen erworben und die Kosten durch den Rückbau im Hinblick auf eine längerfristige Entwicklung gesenkt werden sollen – ungeachtet der sozialen Konsequenzen für die Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund ersucht die SP-Fraktion den Gemeinderat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Gemeinderat den Umstand, dass eine in der baurechtlichen Grundordnung für Kleingärten vorgesehene Parzelle ohne konkrete Entwicklungsabsicht geräumt wird?
2. Wie beurteilt der Gemeinderat die Bedeutung von Kleingärten als soziale Räume in dichten urbanen Räumen? Ist auf dem Gemeindegebiet die Nachfrage nach Familiengärten gedeckt?
3. Ist der Gemeinderat bereit, sich bei der Eigentümerschaft für eine Erstreckung der Kündigungsfrist bis zum ordentlichen Termin Ende Dezember einzusetzen, damit die aktuelle Gartensaison beendet werden kann?
4. Ist der Gemeinderat bereit (ggf. zusammen mit den Pächter:innen) Massnahmen zur finanziellen/administrativen Entlastung der Grundeigentümerschaft zu prüfen und sich aktiv für den Erhalt der Familiengärten einzusetzen, bis ein konkretes Entwicklungsprojekt vorliegt?

Eingereicht

15.06.2026

Unterschrieben von 18 Parlamentsmitgliedern

Isabelle Steiner, Henrik Zimmermann, Jutta Gubler Kläne-Menke, Lennart Koch, Janka Hamm, Mayra Faccio, Géraldine Mercedes Boesch, Urs Mumenthaler, Klaus von Muralt, Sara Gasser, Lukas Erni, Christina Aebischer, Monika Röthlisberger, David Müller, Sandra Röthlisberger, Katrin Aeschbacher, Andreas Hauser, Brigitte Rohrbach

Antwort des Gemeinderates

1. Frage 1

Die Kündigung der Pachtverträge für die Familiengärten ist eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen der Grundeigentümerschaft und den Pächter:innen. Der Gemeinderat hat keine rechtlichen Möglichkeiten zur Einflussnahme.

2. Frage 2

Familiengärten sind ein Element der städtischen Infrastruktur, das mit verschiedenen Funktionen zur Lebensqualität beiträgt. Sie tragen zur Aufenthaltsqualität bei, fördern nachbarschaftliche Kontakte und können die Biodiversität sowie die ökologische Vernetzung unterstützen. Die Gemeinde Köniz schätzt diese Funktionen.

Mit der Schaffung der Zone für Kleingärten im Rahmen der Ortsplanungsrevision hat die Gemeinde die planungsrechtlichen Grundlagen für den Erhalt der bestehenden Familiengärten geschaffen. Die Gemeinde Köniz ist Besitzerin von drei Parzellen, die der Familiengartenverein Köniz pachtet und die als Schrebergärten genutzt werden (Stapfen, Schliern und Blinzern). Weiter gibt es drei Familiengärten-Areale, die sich in einer Zone für Kleingärten befinden (Familiengärten "Chüngelihoger", Gartenareal Nesslerenholz und Familiengärten Gurtenbrauerei-Areal). Diese werden durch private Vereine geführt.

Die Gemeinde erhebt keine Daten zur Nachfrage, zum Bedarf oder zur Entwicklung von Familiengärten auf dem gesamten Gemeindegebiet.

3. Frage 3

Der Gemeinderat anerkennt das Anliegen der betroffenen Pächter:innen, die laufende Gartensaison ordentlich abschliessen zu können. Die Festlegung und allfällige Erstreckung von Kündigungsfristen ist jedoch Bestandteil des privatrechtlichen Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Der Gemeinderat verfügt diesbezüglich über keine rechtliche Zuständigkeit und kann folglich nicht in privatrechtliche Angelegenheit eingreifen.

4. Frage 4

Die Gemeinde verfügt über keine finanziellen Mittel bzw. Instrumente, um private Grundeigentümerschaften bei allenfalls schlecht funktionierenden Geschäften finanziell zu unterstützen. Ausserdem ist nicht ersichtlich, inwiefern eine finanzielle oder administrative Unterstützung zum Erhalt der Kleingärten beim Gurtenbrauerei-Areal beitragen könnte. Die Grundeigentümerschaft verzichtet im vorliegenden Fall infolge der Kündigungen freiwillig auf jegliche Einkünfte. Folglich dürften wohl nicht in erster Linie finanzielle Aspekte zu den Kündigungen geführt haben.

Der Gemeinderat setzt sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten für gute planerische Voraussetzungen zum Erhalt von Kleingärten ein und stellt auch eigene Grundstücke für diese Nutzung zur Verfügung. In seiner Rolle als Planungsbehörde hat der Gemeinderat die oben bereits erwähnte Zone für Kleingärten geschaffen. Es besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung, die entsprechenden Parzellen als Kleingärten zu verpachten bzw. als solche zu nutzen. Im Rahmen des Eigentumsrechts steht es Grundeigentümerschaften frei, ihre Liegenschaften brach zu lassen.

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist die konkrete Nutzung – einschliesslich Vergabe und Kündigung von Pachtverträgen – eine privatrechtliche Angelegenheit der Grundeigentümerschaft. Die Gemeinde kann weder den Erhalt der aktuellen Pachtverhältnisse verlangen noch eine bestimmte Nachfolgenutzung durchsetzen. Ein aktives Eintreten für den Erhalt der Gärten bis zu einem möglichen Entwicklungsprojekt, wie es sich die Interpellant:innen wohl vorstellen, ist daher nicht möglich.

Köniz, 05.08.2026

Der Gemeinderat